

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Bernhard Egg (SP, Elgg), Patrick Hächler (CVP, Gossau) und Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil)

betreffend Änderung des Gemeindegesetzes/Verbesserung des Anfragerechts an Gemeindeversammlungen

Das Gemeindegesetz sei wie folgt zu ändern:

neuer § 51 a: Marginale „Erheblicherklärung von Anfragen“

Anfragen können auf Antrag des Interpellanten sowie 15 Mitunterzeichnerinnen/-unterzeichner mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Der Antrag ist bei der Einreichung zu stellen und kurz zu begründen. Die Gemeindevorsteherchaft nimmt vorläufig Stellung dazu. Erheblich erklärte Anfragen gehen zur Berichterstattung an die Gemeindebehörde. Sie unterbreitet ihren Bericht der Gemeindeversammlung zur Diskussion. Die Frist dafür legt die Gemeindeordnung fest.

Bernhard Egg
Patrick Hächler
Gerhard Fischer

398/2004

Begründung:

Das Anfragerecht in der Gemeindeversammlung gemäss geltendem Recht entspricht heutigen Bedürfnissen nach politischer Einflussnahme und Beteiligung sowie heutigen Informationsbedürfnissen und -möglichkeiten nicht mehr. Die Beantwortung wird oftmals als reine Vorleseübung empfunden. Es besteht nicht einmal eine Möglichkeit, sich zur Antwort der Gemeindevorsteherchaft zu äussern.

Der Kantonsrat hat es mehrfach abgelehnt, das Anfragerecht gemäss § 51 des Gemeindegesetzes umzugestalten. Immerhin wurde im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz über die politischen Rechte die Frist für das Einreichen von Anfragen von vier auf zehn Tage erhöht, was eine seriösere Beantwortung der Anfragen zulässt.

Es besteht aber das grosse Bedürfnis, die Gemeindeversammlung und damit die direkte Demokratie zu stärken und die Möglichkeiten der politischen Mitwirkung zu verbessern. Deshalb liegt es nahe, ein neues politisches Recht zu schaffen, das zwischen Initiative und blosser Anfrage anzusiedeln ist. Die Anfrage ist das geeignete Instrument für die kurzfristige Beantwortung von Fragen, für die keine weitere Diskussion erforderlich ist. Die Erheblicherklärung einer Anfrage wäre das richtige Instrument für Anliegen, die vertiefter Abklärung und Befassung der Behörde sowie anschliessender Diskussion in der Gemeindeversammlung bedürfen.

Die Möglichkeit, eine Anfrage erheblich erklären zu lassen und die betreffende Gemeindebehörde zur Verfassung eines Berichts zu verpflichten - ähnlich den politischen Rechten in Parlamenten - füllt die bestehende Lücke in geeigneter Weise. Das im Antrag vorgesehene Quorum von 15 Mitunterzeichnerinnen/-unterzeichner soll einen gewissen Rückhalt des Anliegens zum Ausdruck bringen und querulatorischen Vorstössen entgegenwirken.